



Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in dem Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Ahnatal.

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I. S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2808) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Ahnatal (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Ahnatal.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Ermittlung des Fahrpreises

- (1) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat die Errechnung des Fahrpreises unter Verwendung eines geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

§ 3 Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden

- (1) Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeugs) aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
 1. Der Grundpreis beträgt 2,80 €
 2. Fahrpreis pro Kilometer 1,90 €
(Der Fahrpreis für jede angefangenen 100 m beträgt 0,19 €.)
- (2) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Ahnatal nicht berechnet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung der vom Besteller angegebenen Zeit am Bestellort eingeschaltet werden.

- (3) Bei Benutzung eines Taxis mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich des Fahrzeugführers (Großraumtaxi) wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € berechnet, wenn entweder
- mehr als vier Personen befördert werden oder,
 - unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, ein Großraumtaxi ausdrücklich angefordert worden ist.

§ 4 Zuschläge

- (1) Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei. Für Gepäck über 5 kg wird ein Zuschlag in Höhe von 0,50 €, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag in Höhe von 0,50 € erhoben.
- (2) Die Zuschläge nach § 3 Abs. 3 und § 4 müssen unter Beachtung des § 28 BOKraft vom Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 5 Wartezeiten

- (1) Die während eines Auftrages entstehenden verkehrsbedingten und vom Fahrgast verursachten Wartezeiten sind mit 25 € pro Stunde (0,4167 Euro je Minute) zu vergüten.
- (2) Das Entgelt für die Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger zusammen mit dem Fahrpreis angezeigt.

§ 6 Sondervereinbarungen

- (1) Unter den in § 51 Abs. 2 PBefG bezeichneten Voraussetzungen können für das Pflichtfahrgebiet Sondervereinbarungen getroffen werden, die von den Regelungen in §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung abweichen.
- (2) Sondervereinbarungen sind vor ihrer erstmaligen Anwendung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten erst mit ihrer Genehmigung in Kraft.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn genehmigte Sondervereinbarungen geändert werden.
- (4) Werden Sondervereinbarungen aufgehoben, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung einer Sondervereinbarung aus wichtigem Grunde widerrufen; insbesondere dann, wenn die in der Sondervereinbarung festgelegten Bestimmungen nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 PBefG nicht eingehalten werden oder die in § 51 Abs. 2 Nr. 2 PBefG bezeichnete Voraussetzung später wegfällt.

§ 7 Sonderkosten

- (1) Wird das bestellte Taxi nach dem Eintreffen am Bestellort aus vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen, ist der Besteller zur Zahlung der Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet.
- (2) Pro Rechnungsfahrt wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € erhoben. Rechnungsfahrten sind Fahrten, deren Fahrpreise nicht sofort nach Beendigung der Fahrt in bar oder durch andere Zahlungsmittel, wie z.B. Schecks, entrichtet werden, sondern die per Rechnungsstellung des Unternehmers an den Zahlungspflichtigen erhoben werden.

Der Zuschlag muss unter Beachtung des § 28 BOKraft vom Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 8 Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt in entsprechender Anwendung von § 3, § 4, Abs. 1, § 5 und § 6 berechnet.
- (2) Die zurückgelegte Beförderungsstrecke ist anhand des Kilometerzählers zu ermitteln.
- (3) Taxiunternehmer und Taxifahrer sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung und gegebenenfalls erneute Eichung eines gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

§ 9 Verfahrensregelungen

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.
- (2) Der Taxifahrer muss jederzeit in der Lage sein, Geldscheine im Wert von 50,00 € zu wechseln.

§ 10 Fahrziel und Fahrstrecke

- (1) Der Fahrgast hat dem Taxifahrer vor Antritt der Fahrt sein genaues Fahrziel sowie gegebenenfalls Wünsche hinsichtlich der Fahrstrecke anzugeben.
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen.

§ 11 Mitführen des Taxitarifs

In jedem Taxi ist ein Taxitarif mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Verordnung vom 01.11.2012 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Tarifes ihre Gültigkeit.

Ahnatal, den 07.12.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ahnatal

gez.

Michael Aufenanger
Bürgermeister